



Stand: 24. August 2001

## ***Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan***

### **„Gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettdG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes“**

#### **(RAEP Gesundheit)**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1** Die Gemeinden und Landkreise haben als Aufgabenträger nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG - ) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 213-50, zur wirksamen Abwehr von Gefahren Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen.

Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder von sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen ist Teil dieser Gesamtplanung und durch eine besondere Planung im Einzelnen festzuschreiben.

Der RAEP Gesundheit soll die medizinische Primär- und Sekundärversorgung von Verletzten oder in anderer Weise gesundheitlich geschädigten Personen sowie die Betreuung dieser und anderer durch ein Schadensereignis betroffener Personen regeln.

Die Maßnahmen dieser speziellen Planung sind in fünf Alarmstufen unterteilt. Von der Reihenfolge innerhalb der Alarmstufen kann, wenn geboten, abgewichen werden.

Der vorliegende RAEP Gesundheit dient den Aufgabenträgern als Rahmen zur Erstellung Ihrer eigenen Alarm- und Einsatzpläne.

- 1.2** Der Alarm- und Einsatzplan Gesundheit ist von den Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zu erstellen und mit den Gemeinden abzustimmen.



In diesen Plan sind die zuständigen Behörden für die Durchführung des Rettungsdienstes und die Träger des Rettungsdienstes nach dem Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RettDG -) vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2128-1, einzubeziehen; sie haben die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesundheitsverwaltung, die Hilfsorganisationen, die Bezirksärztekammern, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenhäuser, die Ordnungs- und die Sozialämter sind an den Planungen zu beteiligen. Bei den personellen Planungen ist zu beachten, dass die einzelnen Funktionsträger im Sinne der Planungen grundsätzlich abkömmlich und einsetzbar sind; Ämterüberschneidungen sind zu vermeiden.

Die Alarm- und Einsatzpläne (AEP) der Krankenhäuser sind auf den AEP Gesundheit abzustimmen.

**1.3** Die Landrätin / der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bestellt eine medizinische Fachberaterin / einen medizinischen Fachberater. Die medizinische Fachberaterin / der medizinische Fachberater soll bei Planungen und im Einsatzfall in der Katastrophenschutzleitung (KatSL) mitwirken und einen umfassenden Überblick über die rettungs- und sanitätsdienstliche Versorgung, umfassende Kenntnisse im Zivil- und Katastrophenschutz sowie über stationäre und ambulante Behandlungseinrichtungen haben; im Übrigen findet die Dienstvorschrift DV 100 (RP) „Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem“, Anwendung.

**1.4** Die Landrätin / der Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bestellt im Voraus, also ohne Bezug auf ein konkretes Schadensereignis, die zur Sicherstellung des Einsatzes notwendige Anzahl (in der Regel mindestens drei) von

a) Leitenden Notärztinnen (LNÄ) / Leitenden Notärzten (LNA) und

b) Organisatorischen Leiterinnen / Organisatorischen Leitern (OL);

– zu b) im Benehmen mit den Hilfsorganisationen – .

Eine gemeinsame Bestellung durch mehrere Aufgabenträger ist möglich, sofern dadurch die Umsetzung der Planung im Einsatzfall nicht beeinträchtigt wird.

LNA und OL nehmen ein Ehrenamt nach § 18 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), BS 2020-1, bzw. nach § 12 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, wahr.



- 1.5 LNÄ müssen die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ besitzen sowie den Fortbildungskurs „Leitende Notärztin / Leitender Notarzt“ bestanden haben und mit den Strukturen der Gefahrenabwehr vertraut sein.
- 1.6 Die / der OL müssen den Fortbildungslehrgang „Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter“ bestanden haben und mit den Strukturen der Gefahrenabwehr vertraut sein.
- 1.7 Die Lehrgänge zu 1.5 und 1.6 haben –zumindest in Teilbereichen– möglichst gemeinsam stattzufinden, um bereits hier die spätere Zusammenarbeit in der Einsatzleitung und / oder der Abschnittsleitung Gesundheit kennen zu lernen sowie gemeinsam zu üben.
- 1.8 Das unter Nummer 1.3 bis 1.6 erwähnte Personal ist mindestens ein Mal jährlich fortzubilden. Es sind regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.
- 1.9 Die Planung ist durch regelmäßige Übungen zu überprüfen.
- 1.10 Alle Angaben im AEP sind laufend zu überprüfen und ggf. zu berichtigen.

## 2. Einsatzleitung; Abschnittsleitung

- 2.1 Die Einsatzleitung richtet sich nach den §§ 25 und 26 LBKG. In bestimmten Fällen, zum Beispiel bei Massenintoxikationen und dergleichen, soll die Einsatzleitung vom LNA wahrgenommen werden. Sie besteht aus:
  - der Einsatzleiterin / dem Einsatzleiter,
  - den Führungsassistentinnen / Führungsassistenten und ggf.
  - dem Führungshilfspersonal.

Der Einsatzleitung stehen Hilfspersonal und Führungsmittel zur Verfügung. Näheres regelt die Dienstvorschrift DV 100 (RP) „Führung und Leitung im Einsatz – Führungs-



system“, Stand: August 2000, eingeführt durch Schreiben des Ministers des Innern und für Sport vom 15. November 2000, Az.: 30 113-1DV.100/351 und 30 033-5/351; siehe auch Abschnitt Einsatzleitung bei den maßgeblichen besonderen Alarm- und Einsatzplänen.

Die Einsatzleiterin / der Einsatzleiter muss die besonderen Belange des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes berücksichtigen.

Sind überwiegend Ärztinnen / Ärzte und Sanitätspersonal zur Abwehr der Gefahr eingesetzt, soll die Einsatzleitung von der LNÄ / dem LNA, bis zu dessen Eintreffen von der / dem OL, als Beauftragte im Sinne des § 25 Abs. 1 LBKG wahrgenommen werden.

- 2.2** Am Schadensort kann eine Abschnittsleitung Gesundheit gebildet werden. Der Abschnittsleitung sind alle dort tätigen Ärztinnen und Ärzte, das Personal des Rettungsdienstes, die Rettungsleitstelle und die Einheiten des Sanitäts-, Betreuungs- und des Verpflegungsdienstes unterstellt. Die Abwicklung einzelner Einsätze nach dem RettDG durch die Rettungsleitstelle bleibt hiervon unberührt. Die Abschnittsleitung hat schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung der Verletzten oder Erkrankten und die Betreuung der sonstigen Betroffenen herzustellen. Die Mitglieder der Abschnittsleitung unterstützen den Einsatzleiter und wirken in Abstimmung mit diesem in der Einsatzleitung mit. Die Abschnittsleitung ist deutlich zu kennzeichnen.

Die Abschnittsleitung Gesundheit besteht aus

- der / dem LNÄ / LNA,
- der / dem OL,
- bei Bedarf den Führungsassistentinnen / Führungsassistenten und
- dem Führungshilfspersonal.

LNÄ / LNA sowie OL wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

## **3. Zuständigkeiten, Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit**

- 3.1** Die LNÄ / der LNA ist zuständig und verantwortlich für alle Leitungsaufgaben im medizinischen Bereich. Sie / er hat alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort zu leiten, zu koordinieren und zu überwachen.



Die / der OL ist zuständig und verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter, Erkrankter und/oder sonstiger Betroffener – unter Beachtung medizinischer Vorgaben der / des LNÄ / LNA –.

LNÄ / LNA und OL haben in der Regel folgende **Aufgaben**:

- Feststellung und Beurteilung der Lage aus medizinischer sowie taktisch-organisatorischer Sicht
  - Lagebeurteilung / Taktische Lage
    - Art des Schadens
    - Art der Verletzungen / Erkrankungen
    - Anzahl Verletzter / Erkrankter / Betroffener
    - Intensität / Ausmaß der Schädigung
    - Zusatzgefährdungen
    - Schadensentwicklung
    - Befreiung aus Zwangslagen
  - Notwendiges / vorhandenes Einsatzpotential
    - Anzahl der benötigten Kräfte, insbesondere Ärzte sowie ggf. Einheiten
    - Bedarf an Medikamenten, Verbandsmaterial und medizinischem Gerät
    - notwendige / vorhandene Transportkapazität
    - stationäre und ambulante Behandlungskapazität
- Feststellung des Schwerpunktes und der Art des medizinischen Einsatzes
  - Sichtung / Triage
  - medizinische Versorgung
  - Transport
- Durchführung des medizinischen Einsatzes
  - Festlegung der Behandlungs- und Transportprioritäten
  - Festlegung der medizinischen Versorgung
  - Delegation medizinischer Aufgaben
  - Festlegung der Art der Transportmittel und Transportziele
- Beratung der Einsatzleitung in medizinischen Fragen
- Leitung des Einsatzes der Kräfte des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes als Abschnittsleitung Gesundheit



- Beurteilung der Örtlichkeit und in Abstimmung mit der Einsatzleitung die Festlegung des Standortes sowie der Einrichtung von Verletztenablagen, Verbandsplätzen, Krankenwagenhalteplätzen und Hubschrauberlandemöglichkeiten
- Sicherstellung der einheitlichen Registrierung der Verletzten, Geschädigten und sonstigen Betroffenen
- Organisation des Verletztenabtransports (in Abstimmung mit der Rettungsleitstelle)
- Verbindung zur Rettungsleitstelle und zur Einsatzleitung
  - Anforderung / Nachforderung von Einsatzpotential bei der Rettungsleitstelle
  - Lagemeldungen an Rettungsleitstelle
  - Anforderungen und Lagemeldungen an die Einsatzleitung
  - Einrichtung von Auffang-, Sammel-, Betreuungsstellen und Notunterkünften
  - Sicherstellung der Kommunikation
  - ggf. Anforderung der psychosozialen Betreuung Betroffener und Einsatznachbereitung (siehe auch 3.3)

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit der Einsatzleitung abzustimmen.

Die Kennzeichnung der LNÄ / des LNA und der / des OL erfolgt entsprechend den Festlegungen der Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (Führungsdienst-Richtlinie – FÜRi -).

Die jederzeitige sichere Alarmierung der LNÄ / des LNA und der / des OL ist sicherzustellen.

- 3.2** LNÄ / LNA und OL arbeiten eng und unmittelbar –unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen– mit dem Kreisauskunftsbüro, der Polizei und anderen Behörden oder betroffenen Stellen (z.B. Verkehrsunternehmen und dgl.) zusammen. Sie unterstützen die Maßnahmen zur Suche und Identifizierung von Vermissten und Betroffenen sowie zur Wiederherstellung von durch das Ereignis unterbrochenen Kontakten. Bei Bedarf ist eine „Gemeinsame Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ einzurichten. Das Personal wird von besonders ausgebildeten Helferinnen / Helfern des Deutschen Roten Kreuzes und / oder der anderen Hilfsorganisationen gestellt.
- 3.3** Notfallseelsorge, Krisenintervention und Einsatznachbereitung –auch für Einsatzkräfte– sind durch die zuständigen Behörden und/oder durch die Hilfsorganisationen örtlich zu regeln. Im Bedarfsfall kann begleitend auf die Erfahrungen der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Vermittlung psychosozialer Hilfen der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) in Koblenz zurückgegriffen werden.



- 3.4 Die Abgabe von Erklärungen im Rahmen der Pressearbeit ist verbindlich festzulegen.
- 3.5 Regelungen zur Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten sind zu treffen.

## 4. Alarmstufen

### Vorbemerkung:

LNA und OL können schon ab Alarmstufe 1 bzw. 2 eingesetzt werden. Ab Alarmstufe 3 müssen sie eingesetzt werden. Näheres wird durch die Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte je nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

### Alarmstufe 1

**Rettungsmittel des eigenen Rettungsdienstbereiches reichen zur Bewältigung der Einsätze im Rahmen des RettDG aus**

### Maßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich

### Alarmstufe 2

**Rettungsmittel aus anderen Rettungsdienstbereichen sind zur Bewältigung der Einsätze im Rahmen des RettDG erforderlich**

### Maßnahmen:

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der „Anlage 2 / I Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 2“



## Alarmstufe 3

**Leitende Notärztin / Leitender Notarzt und /oder Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter müssen als Abschnittsleitung im Rahmen der Einsatzleitung zur Koordinierung des Einsatzes eingesetzt werden, sofern sie / er nicht selbst die Einsatzleitung wahrnimmt**

### Maßnahmen:

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der „Anlage 2 / II Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 3“

## Alarmstufe 4

**Kräfte und Mittel des Sanitäts- und / oder des Betreuungsdienstes müssen zur Bewältigung des Einsatzes eingesetzt werden**

### Maßnahmen:

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der „Anlage 2 / III Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 4“

## Alarmstufe 5

### **Großschadenslage**

### Maßnahmen:

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der „Anlage 2 / IV Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5“

**Über den Einsatz von Kräften des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und / oder der alliierten Streitkräfte entscheidet die Katastrophenschutzleitung (KatSL) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.**





## Anlagen

1. Gesetze (RettDG und LBKG), Vorschriften (DV 100 und Musterplan MASG)
2. Checklisten für die Alarmierung / Einsatzmaßnahmen
3. Übersicht Infrastruktur Rettungsdienst / Rettungsleitstellen
  - bodengebundene Rettungsmittel in den Rettungswachen
  - Luftrettungsmittel
4. Schnelleinsatzgruppen (SEGn) [S, B, V]
  - eigene SEGn
  - SEGn, die im Rahmen der überörtlichen Hilfe eingesetzt werden können
5. Krankenhäuser
  - (Zentraler Landesweiter) Bettennachweis (ZLB)  
[im Internet unter: <http://www.zlb.rlp.de>]
  - Erreichbarkeit der Krankenhäuser
6. Übersicht Registrierungssystem und Maßnahmenkatalog zur Einrichtung der gemeinsamen Auskunftsstelle
7. regionale Arzneimittel- und Medizinproduktedepots / Antidotadepots, Blutspendedienste, Pharmazeutische Hersteller, Pharmazeutische Großhändler
8. Indikationsliste Notarzteinsatz
9. Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe
10. Hinweise für die Durchführung des Sanitäts- und Betreuungsdienstes bei Großveranstaltungen
11. Hilfszugabteilung des DRK in Sprendlingen /Rheinhessen
12. Einrichtungen des Gesundheitswesens wie z.B. ambulante Behandlungseinrichtungen bei niedergelassenen/privatärztlich tätigen Ärzten, Fach-/Kurkliniken, Gesundheitsämter und andere am Ort befindliche Gesundheitseinrichtungen
13. Taktische Zeichen
14. Verteiler



# RAEP Gesundheit

Stand: 24. August 2001

**Anlage 2 / I**  
**Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 2**

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen
		<b>Lagefeststellung</b>
1. a) b) c)	Rettungsdienst vor Ort	<b>Bisherige Einsatzmaßnahmen vor Ort</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Angelaufene Maßnahmen</li><li>▶ Personaleinsatz</li><li>▶ Materialeinsatz</li></ul>
2. a) b) c)	Rettungsdienst vor Ort	<b>Erfassung Schadensumfang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Anzahl Verletzter / Betroffener</li><li>▶ Evtl. Anzahl der Todesfälle</li><li>▶ Räumliche Festlegung Schadensgebiet</li></ul>
3. a) b) c) d)	Rettungsleitstelle	<b>Sanitätsdienstliche Lage im Zuständigkeitsbereich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Personal</li><li>▶ Fahrzeuge / Geräte</li><li>▶ Fernmeldemittel</li><li>▶ Reserven rückwärtiger Bereich</li></ul>
4. a) b) c) d)	Rettungsdienst vor Ort / Rettungsleitstelle	<b>Infrastruktur am Schadensort</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▶ Besondere Gefahren an der Einsatzstelle (z.B. Gefahrgut-Warnzeichen)</li><li>▶ Besondere Wetterlagen (z.B. Glätteis, Sturm)</li><li>▶ Besondere Verkehrslagen (z.B. Stau)</li><li>▶ Ggf. Landemöglichkeiten für Hubschrauber (Besonderheiten wie z.B. Größe, Bodenbeschaffenheit, Überlandleitung)</li></ul>



# RAEP Gesundheit

Anlage 2 / I

Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 2

– Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt Uhrzeit	Erledigt Handzeichen
		<b>Gefahrenabwehrmaßnahmen</b>			
5.	Rettungsleitstelle	Alarmierung der Nachbar-Rettungsleitstelle(n) ..... und ..... wegen Unterstützung			
6.	Rettungsleitstelle	Information an LNA und OL			
7.	Rettungsleitstelle	Unterrichtung der Krankenhäuser ....., ..... und .....			
8.	Rettungsleitstelle	Aktualisierung (Zentraler Landesweiter) Bettennachweis (ZLB) / Aufnahmekapazität der Krankenhäuser [rheinland-pfälzischer ZLB im Internet unter: <a href="http://www.zlb.rlp.de">www.zlb.rlp.de</a> ]			
9.	Rettungsleitstelle	<p><i>Nach Lage:</i></p> <p>Alarmierung anderer Stellen, z.B.:</p> <p>a) ▶ SAR-Leitstelle Münster und / oder</p> <p>b) ▶ SAR-Leitstelle Glücksburg (SAR-Hubschrauber / Großraumhubschrauber Sikorsky CH-53)</p> <p>c) ▶ Zentrale Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Schwerbrandverletzte (ZA Schwerbrandverletzte) bei der Berufsfeuerwehr Hamburg [im Internet unter: <a href="http://www.feuerwehr-hamburg.org/brandbetten">www.feuerwehr-hamburg.org/brandbetten</a>], <b>neu!</b></p> <p>d) ▶ Beratungsstelle bei Vergiftungen Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz [im Internet unter: <a href="http://www.giftinfo.uni-mainz.de">www.giftinfo.uni-mainz.de</a>], für die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen</p> <p>e) ▶ Sanitätsdienst der Bundeswehr und/oder der alliierten Streitkräfte</p>	<p>Tel.: (0251) 135757/58</p> <p>Tel.: (04631) 6013</p> <p>Tel.: (040) 428513998</p> <p>Tel.: (040) 428513999</p> <p>Fax: (040) 42851-4269</p> <p>Tel.: (06131) 19 2 40</p> <p>Tel.: (06131) 232466</p> <p>Fax: (06131) 232468</p>		



# RAEP Gesundheit

Anlage 2 / II

Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 3

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt Uhrzeit	Erledigt Handzeichen
		Maßnahmen 1. – 9., dann weiter:			
10.	Rettungsleitstelle	Alarmierung von LNA und OL			
11.	Rettungsleitstelle	Alarmierung von Freischichten des Personals der Rettungsleitstelle und der Rettungswachen ..... und .....			
12.	Rettungsleitstelle	Alarmierung der Nachbar-Rettungsleitstelle(n) ..... und ..... wegen Unterstützung und Erhöhung des Rettungsmittelpotentials			
13.	Rettungsleitstelle	Alarmierung der Krankenhäuser in ..... und .....			
14.	Rettungsleitstelle	Information / Benachrichtigung an die SEGn (S,B,V) in ....., ..... und .....			
15.	Rettungsleitstelle	Information / Benachrichtigung für die Führungsassistenten sowie ggf. für das Führungshilfspersonal der Abschnittsleitung Gesundheit			
16.	Rettungsleitstelle / Abschnittsleitung Gesundheit	<i>Nach Lage:</i> Einschränkung des Sprechfunkverkehrs anordnen			
17.	Rettungsleitstelle / Abschnittsleitung Gesundheit	<i>Nach Lage:</i> Luftrettungsmittel möglichst in weiter entfernte Krankenhäuser, bodengebundene Rettungsmittel in nahe gelegene Krankenhäuser dirigieren			
18.	Rettungsleitstelle	<i>Nach Lage:</i> Alarmierung der weiter entfernt liegenden Krankenhäuser durch Nachbar-Rettungsleitstelle(n)			



# RAEP Gesundheit

**Anlage 2 / III**  
**Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 4**

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt	
				Uhrzeit	Handzeichen
		Maßnahmen 1. – 18., dann weiter:			
19.	Rettungsleitstelle	Personelle und materielle Verstärkung des eigenen Rettungsdienstbereiches (Rettungsleitstelle, Rettungswachen und SEGn [S, B, V])			
20.	Rettungsleitstelle	Alarm für die SEGn (S, B, V) in ....., ....., ..... und .....			
21.	Rettungsleitstelle	Verbindung aufnehmen zu der(n) Nachbar-Rettungsleitstelle(n) in ..... und ..... wegen weiterer Unterstützung und weiterer Erhöhung des Rettungsmittelpotentials sowie SEGn (S, B, V)			
22.	Rettungsleitstelle	Alarmierung der weiteren Krankenhäuser in ....., ....., ..... und .....			
23.	Rettungsleitstelle	Alarm für die Führungsassistenten sowie ggf. für das Führungshilfspersonal der Abschnittsleitung Gesundheit			



# RAEP Gesundheit

Anlage 2 / IV

Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt Uhrzeit	Erledigt Handzeichen
		Maßnahmen 1. – 23., dann weiter:			
24.	Rettungsleitstelle	Unterrichtung der Krankenhäuser in ....., ..... und ..... zur Aktivierung ihrer jeweiligen Alarm- und Einsatzpläne			
25.	Rettungsleitstelle	Alarmierung von zusätzlichen Ärzten ggfl. auch aus weiter entfernten (Spezial-) Kliniken (evtl. Heranführung dieser Ärzte durch Hubschrauber)			
26.	Rettungsleitstelle	Alarmierung weiterer Schnelleinsatzgruppen (S, B, V) in ....., ..... und .....			
27.	Rettungsleitstelle	Alarmierung von Führungskräften zur Unterstützung der Einsatzleitung bzw. Abschnittsleitung Gesundheit			
28.	Rettungsleitstelle	Alarmierung der „Gemeinsamen Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ zur Entgegennahme der Registrierungsunterlagen der Verletzten / Betroffenen			
29.	Rettungsleitstelle	Verbindungsaufnahme <b>a)</b> ► zur Polizei (KrimKatKom) zwecks enger Zusammenarbeit u.a. mit der „Gemeinsamen Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ und Gewährleistung des Austauschs der Personaldaten der Verletzten / Betroffenen  <b>b)</b> ► zu dem/n ggf. betroffenen Verkehrsunternehmen zwecks enger Zusammenarbeit mit der „Gemeinsamen Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen“ und der Polizei (KrimKatKom) zur Gewährleistung des Austauschs der Personaldaten der Verletzten / Betroffenen  Bei Bedarf soll eine gemeinsame Auskunftsstelle der freiwilligen Hilfsorganisationen / Polizei / Verkehrsunternehmen und dgl. gebildet werden			



# RAEP Gesundheit

Anlage 2 / IV

Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5

– Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt	
				Uhrzeit	Handzeichen
30.	Rettungsleitstelle	Alarmierung anderer Stellen, z.B.			
a)		▶ SAR-Leitstelle Münster und/oder	Tel.: (0251) 135757/58		
b)		▶ SAR-Leitstelle Glücksburg	Tel.: (04631) 6013		
		(SAR-Hubschrauber / Großraumhubschrauber Sikorsky CH-53)			
c)		▶ Beratungsstellen bei Vergiftungen 1) Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität <b>Mainz</b> [im Internet unter: <a href="http://www.giftinfo.uni-mainz.de">www.giftinfo.uni-mainz.de</a> ], für die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen 2) Universitäts-Kinderklinik <b>Freiburg</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.ukl.uni-freiburg.de/kinderkl/viz/homede.htm">www.ukl.uni-freiburg.de/kinderkl/viz/homede.htm</a> ], für das Land Baden-Württemberg 3) Klinik rechts der Isar der TU <b>München</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.toxinfo.org">www.toxinfo.org</a> ], für das Land Bayern 4) Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben <b>Berlin</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.giftnotruf.de">www.giftnotruf.de</a> ], für die Länder Berlin und Brandenburg 5) Universität <b>Göttingen</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.giz-nord.de">www.giz-nord.de</a> ], für die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen 6) Universitätsklinik <b>Homburg/Saar</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.med-rz.uni-sb.de/med_fak/kinderklinik/Vergiftungszentrale/body_vergiftungszentrale.html">www.med-rz.uni-sb.de/med_fak/kinderklinik/Vergiftungszentrale/body_vergiftungszentrale.html</a> ] für das Saarland	Tel.: (06131) 19 2 40 Fax: (06131) 232468 Tel.: (0761) 2704361 Fax: (0761) 2704457 Tel.: (089) 19 2 40 Fax: (089) 41402467 Tel.: (030) 19 2 40 Fax: (030) 30686721 Tel.: (0551) 19 2 40 Fax: (0551) 3831881 Tel.: (06841) 19 2 40 Fax: (06841) 1168314		



# RAEP Gesundheit

Anlage 2 / IV

Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5

– Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt	
				Uhrzeit	Handzeichen
c)		7) Klinikum <b>Erfurt</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.thueringen.de/wegweis/89_19.htm">www.thueringen.de/wegweis/89_19.htm</a> ], für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 8) Universitätskinderklinik und Poliklinik <b>Bonn</b> , [im Internet unter: <a href="http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale">www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale</a> ], für das Land Nordrhein-Westfalen	Tel.: (0361) 73 07 30 Fax: (0361) 7307317 Tel.: (0228) 19 2 40 Fax: (0228) 2873314		
d)		▶ Zentrale Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Schwerbrandverletzte (ZA Schwerbrandverletzte) bei der Berufsfeuerwehr Hamburg [im Internet unter: <a href="http://www.feuerwehr-hamburg.org/brandbetten">www.feuerwehr-hamburg.org/brandbetten</a> ], <span style="float: right;"><b>neu</b></span>	Tel.: (040)42851-3998 Tel.: (040)42851-3999 Fax: (040)42851-4269		
e)		▶ niedergelassene Ärzte			
f)		▶ privatärztlich tätige Ärzte			
g)		▶ Fachkliniken			
h)		▶ Kurkliniken			
i)		▶ Rehabilitationseinrichtungen			
j)		▶ sonstige medizinische Einrichtungen (JVA-Krankenhäuser etc.)			
k)		▶ Apotheken			





# RAEP Gesundheit

**Anlage 2 / IV**  
**Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5**  
 – Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt	
				Uhrzeit	Handzeichen
l)		► Blutspendedienste 1) Transfusionszentrale des Klinikums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Augustusplatz 2, 55131 Mainz 2) DRK-Blutspendedienst Rheinland-Pfalz/Saarland gGmbH, Burgweg 5 - 7, 55543 Bad Kreuznach 3) Blutspendezentrum Saar-Pfalz, Westpfalz-Klinikum, Helmut-Hartert-Straße 1, 67655 Kaiserslautern 4) Blutspendezentrum des Klinikums Ludwigshafen gGmbH, Gräfenaustraße, 67063 Ludwigshafen am Rhein	Tel.: (06131) 173216 Tel.: (06131) 173217 Tel.: (0671) 2530 Tel.: (0631) 2031804 Tel.: (0621) 59008-0		
m)		► pharmazeutische Hersteller – Arzneimittel 1) Boehringer Ingelheim Pharma KG, Binger Straße 173, 55218 Ingelheim am Rhein 2) Knoll AG Werk Ludwigshafen, Knollstraße 50, 67061 Ludwigshafen am Rhein 3) Novo Nordisk Pharma GmbH, Brucknerstraße 1, 55127 Mainz	Tel.: (06132) 77-0 Fax: (06132) 773000 Tel.: (0621) 589-0 Fax: (0621) 5892896 Tel.: (06131) 9030 Fax: (06131) 903250		
n)		► pharmazeutische Hersteller – Medizinprodukte (Verbandsstoffe) Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG, Westerwaldstraße 4, 56579 Rengsdorf	Tel.: (02631) 99-0 Fax: (02631) 996467		



# RAEP Gesundheit

**Anlage 2 / IV**

**Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5**

– Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt Uhrzeit	Erledigt Handzeichen
o)		<p>► pharmazeutische Großhändler</p> <p>1) C. Krieger + Co. Nachf., St. Elisabeth-Straße 3, 56073 Koblenz</p> <p>2) PHOENIX Pharmahandel AG &amp; Co., Vertriebszentrum Bad Kreuznach, Uhlandstraße 1, 55543 Bad Kreuznach</p> <p>3) Lichtenstein Pharmazeutica GmbH &amp; Co., Industriestraße 26, 56218 Mühlheim-Kärlich</p> <p>4) Sanacorp Pharmahandel AG, Galileo-Galilei-Straße 8, 55129 Mainz</p> <p>5) Andreae-Noris Zahn AG, Am Herrschaftsweiher 1, 67071 Ludwigshafen am Rhein</p> <p>6) GEHE Pharma Handel GmbH, Niederlassung Kaiserslautern, Denisstraße 32, 67663 Kaiserslautern</p>	<p>Tel.: (0261) 40480</p> <p>Fax: (0261) 4048282</p> <p>Tel.: (0671) 6060</p> <p>Fax: (0671) 73685</p> <p>Tel.: (0261) 809030</p> <p>Fax: (0261) 8090321</p> <p>Tel.: (06131) 9560</p> <p>Fax: (06131) 956408</p> <p>Tel.: (06237) 9300</p> <p>Fax: (06237) 930266</p> <p>Tel.: (0631) 35350</p> <p>Fax: (0631) 3535222</p>		
p)		<p>► landeseigene Regionaldepots für Arzneimittel und Medizinprodukte in</p> <p>1) Idar-Oberstein (Städtische Krankenanstalten GmbH, Dr. Ottmar-Kohler-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein)</p> <p>2) Kaiserslautern (Berufsfeuerwehr, An der Feuerwache, 67663 Kaiserslautern)</p>	<p>Tel.: (06781) 660</p> <p>Tel.: (0631) 16014</p> <p>Fax: (0631) 8523748</p>		



# RAEP Gesundheit

**Anlage 2 / IV**

**Checkliste für Einsatzmaßnahmen – Alarmstufe 5**

– Fortsetzung –

Nr.	Ausführende Stelle	Maßnahmen	Erreichbarkeit (Telefon / Funk etc.)	Erledigt Uhrzeit	Erledigt Handzeichen
p)		3) Landau in der Pfalz (Rettungsleitstelle, Haardtstraße 4a, 76829 Landau in der Pfalz) 4) Ludwigshafen am Rhein (Berufsfeuerwehr, Kaiserwörthdamm 1, 67065 Ludwigshafen am Rhein) 5) Mainz (Berufsfeuerwehr, Feuerwache 2, Barbarossaring 6, 55118 Mainz) 6) Mayen (St. Elisabeth Krankenhaus Mayen GmbH, Siegfriedstraße 20, 56727 Mayen) 7) Trier (Berufsfeuerwehr, St.-Barbara-Ufer 40, 54290 Trier) 8) Wirges (DRK-Ortsverein, Christian-Heibel-Straße 34, 56422 Wirges)	Tel.: (06341) 8090 Fax: (06341) 809108 Tel.: (0621) 5708-0 Fax: (0621) 57086100 Tel.: (06131) 122463 Fax: (06131) 123031 Tel.: (02651) 830 Tel.: (0651) 9488-0 Fax: (0651) 7182379 Tel.: (02602) 19222 Fax: (02602) 90735		
q)		► Zentraldepot für Antidota in Mainz (Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz)	Tel.: (06131) 19240 Fax: (06131) 232468		